



Niedersächsische Tierseuchenkasse - Brühlstr. 9 - 30169 Hannover

Kommunale Veterinärbehörden
in Niedersachsen

LMTVet Bremen

Bearbeitet von

Frau Dr. von der Heyden

Email

Vera.vonderheyden@ndstsk.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen

Telefon

(0511) 70156-38

Datum

03.05.2021

Nachrichtlich

Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Niedersächsischer Landkreistag

Niedersächsischer Städtetag

LAVES, Abt. 3, Abt. 5, LVI Hannover / Braunschweig, LVI-Oldenburg

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Landvolk Niedersachsen

Landesverband Hannoverscher Imker e. V.

Landesverband der Imker Weser-Ems e. V.

Tierärztekammer Niedersachsen

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz Bremen

Tierseuchenbekämpfung; Amerikanische Faulbrut der Bienen; Information zu Entschädigungsleistungen im Tierseuchenfall; hier: Kürzung der Leistungen bei Verstößen gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften

Im Rahmen der Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) werden der Tierseuchenkasse durch die kommunalen Veterinärbehörden häufig Verstöße der Bienenhalter gegen die Bienenseuchen-Verordnung mitgeteilt.

Der Anspruch eines Tierhalters auf Entschädigung nach angeordneter Tötung oder Kunstschwarm-Sanierung eines Bienenvolkes entfällt, wenn im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall schuldhaft gegen Tierseuchenrecht verstoßen wurde. Die Entschädigung kann jedoch bei geringer Schuld oder unbilliger Härte teilweise gewährt werden. Diese Vorschrift aus dem Tiergesundheitsgesetz hat bewusst einen sanktionierenden Charakter, denn Ziel ist es, dass Seuchenausbrüche bzw. deren Ausbreitung möglichst verhindert werden und die Tierhalter durch die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen und Dokumentationspflichten daran aktiv mitarbeiten.

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank Hannover
IBAN: DE06 2505 0000 0101 4820 65
Gläubiger-ID: DE 40TSK00000775346

Postanschrift

Brühlstr. 9
30169 Hannover

Telefon

(0511) 70156-0

Email

info@ndstsk.de

Internet

www.ndstsk.de

...

Das Maß einer Kürzung in diesem breiten Ermessensspielraum soll sich im Einzelfall am Risiko einer Seucheneinschleppung oder -verschleppung und an einer, durch ein Fehlverhalten bedingt, erschwerten Tierseuchenbekämpfung orientieren, das heißt je höher das ausgelöste Seuchenrisiko durch das Fehlverhalten ist, desto geringer wird die Leistung der Tierseuchenkasse.

Um Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Gleichbehandlung der Tierhalter in solchen Fällen bestmöglich sichern, wurden für den Schweine- und den Geflügelbereich bereits risikoorientierte Kürzungskataloge in Abstimmung mit dem FLI erarbeitet und in die Leistungsrichtlinie der TSK aufgenommen.

Zu diesem Zweck wurde nun in Zusammenarbeit mit dem Bieneninstitut des LAVES die Auflistung in Tabelle 1 in der Anlage zur grundsätzlichen Kategorisierung von Verstößen gegen die Bienenseuchen-Verordnung und die daraus resultierende teilweise Leistung von Entschädigungen im Ereignisfall erarbeitet. Das Vorgehen wird vom FLI unterstützt, und die Auflistung wird auf Beschluss des Vorstandes der Tierseuchenkasse vom 13.04.2021 in die Leistungsrichtlinie der Tierseuchenkasse aufgenommen. Die wesentlichen Auswirkungen von Verstößen sollen so im Vorfeld festgelegt werden. Bei mehreren Verstößen addieren sich die Risiken und somit auch die angesetzten Kürzungen. Da die Regelungen der Bienenseuchen-Verordnung teilweise erhöhte Anforderungen an gewerbsmäßige Imker stellen, ist in der letzten Spalte der Tabelle 1 jeweils der betroffene Personenkreis für die Kürzung aufgeführt.

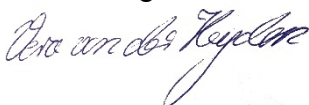
Wie aus der Tabelle ersichtlich, kann ein nicht rechtskonformes Verhalten der Tierhalter zu Kürzungen von bis zu 100 % der Entschädigung führen. Im konkreten Fall würde dies beispielsweise bedeuten, dass ein Imker, der eine Bienenhaltung der zuständigen Behörde erst nach Aufnahme der Tätigkeit und nach Schaden bzw. Bekanntmachung des Sperrgebietes angezeigt hat im Regelfall nur 80 % der Entschädigung für den Wert seiner Tiere erhalten würde. Hat er darüber hinaus einen in einem Sperrbezirk liegenden Bienenstand ohne Zustimmung der Veterinärbehörde von ihrem Standort entfernt, entfällt die Entschädigung ganz.

Die Auflistung ist jedoch nicht abschließend, das heißt für den Fall, dass andere Verstöße von den kommunalen Veterinärbehörden mitgeteilt werden, erfolgt eine entsprechende Bewertung des konkreten Falls. Im Seuchenfall kann es zudem bei der Einzelfallentscheidung auch immer einen Ermessensspielraum geben.

Abschließend weise ich darauf hin, dass eine rechtmäßige Anordnung der Tötung oder Kunstschwarmsanierung Voraussetzung für eine Entschädigungszahlung ist. Da die Bienenseuchen-Verordnung keine Begriffsbestimmungen zu Verdachtsfall und Ausbruch der AFB enthält und die Anordnung einer Kunstschwarmsanierung im Verdachtsfall lediglich eine Kann-Bestimmung ist, ist hier der Durchführungserlass des ML zu beachten (*Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung und Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern, RdErl. d. ML v. 17.12.2009, 203-4227-102, VORIS 78510*).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Im Auftrage



Dr. von der Heyden

Anlage:

Tabelle 1: Risikoeinstufung von Verstößen gegen die Bienenseuchen-Verordnung

Risiko- stufe	Fundst. Bien- SeuchV	Bereich	Verstoß	Teil. Leis- tung	gilt für
0	§ 1a	Unterstüt- zung TS- Bek.	Die Bienenhaltung wird der zuständigen Behörde erst nach Aufnahme der Tätigkeit, aber vor dem Schaden/Bekanntmachung des Sperrgebietes angezeigt	100%	alle
0	§ 5 (1) Satz 1	Unterstüt- zung TS- Bek.	Der Besitzer von Bienenvölkern hat Bienenvölker in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde verbracht, dieser aber nicht unverzüglich eine vorhandene Bescheinigung über Freiheit von AFB vorgelegt (Ausnahmen s. zu § 5 Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung)	100%	alle
1	§ 5a Satz 1	Unterstüt- zung TS- Bek.	Ein Bienenstand mit Völkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht wurden, wird nicht mit Namen und Anschrift des Imkers sowie Anzahl der Völker gekennzeichnet	90%	alle
1	§ 7 (2)	Hygiene	Nach amtlicher Feststellung eines Verdachtes/Ausbruches, aber vor Anordnung einer Sperre wird zugelassen, dass andere Personen als der Besitzer bzw. Betreuer der Bienen, ein Tierarzt oder Personen im amtlichen Auftrag den Bienenstand betreten	90%	alle
2	§ 1a	Unterstüt- zung TS- Bek.	Die Bienenhaltung wird der zuständigen Behörde erst nach Aufnahme der Tätigkeit und nach Schaden/Bekanntmachung des Sperrgebietes angezeigt	80%	alle
2	§ 8 (1) Nr. 1	Hygiene	Nach amtlicher Feststellung eines Verdachtes/Ausbruches und nach Anordnung einer Sperre wird zugelassen, dass andere Personen als der Besitzer bzw. Betreuer der Bienen, ein Tierarzt oder Personen im amtlichen Auftrag den Bienenstand betreten	80%	alle
2	§ 6	Hygiene	Nicht mehr besetzte Bienenwohnungen werden nicht bienendicht verschlossen gehalten	80%	alle
3	§ 1a	Unterstüt- zung TS- Bek.	Die Bienenhaltung wird der zuständigen Behörde erst nach Aufnahme der Tätigkeit und nach Schaden/Bekanntmachung des Sperrgebietes, und erst nach Aufforderung des Tierhalters durch das Veterinäramt angezeigt	70%	alle
3	§ 5 (1) Satz 3	Unterstüt- zung TS- Bek.	Der Besitzer von Bienenvölkern hat Bienenvölker in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde verbracht, für die er keine gültige Bescheinigung über Freiheit von AFB hat (Ausnahmen s. zu § 5 Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung)	70%	alle
4	§ 2 (2 und 3); DErl. § 2 Nr. 4	Hygiene	Es werden betriebliche Hygienemaßnahmen, wie die folgenden nicht eingehalten: Die Betriebsräume werden nicht bienendicht gehalten, es werden keine betrieblichen Maßnahmen zu Räubereivermeidung etabliert, Gegenstände zur Behandlung von Honig werden nach Gebrauch weder mit kochendem Wasser gereinigt noch für mindestens 20 Minuten auf min. 230°C erhitzt, Honig wird für Bienen zugänglich beseitigt (nicht seuchensicher).	60%	ge- werbs- mä- ßige Imker
5	§ 11 (1) Nr. 4	Unterstüt- zung TS- Bek.	Bienenvölker oder Bienen werden in einen AFB-Sperrbezirk verbracht	50%	alle

5	§ 8 (1) Nr. 6.	Hygiene	Nach Feststellung des Ausbruchs werden Bestandteile einer Bienenwohnung sowie Geräte, an denen Honig haftet, so aufbewahrt, dass sie Bienen zugänglich sind	50%	alle
8	§ 11 (1) Nr. 2.	Hygiene	In einem AFB-Sperrbezirk liegende Bienenstände werden ohne Zustimmung der Veterinärbehörde von ihrem Standort entfernt	20%	alle
8	§ 11 (1) Nr. 3	Hygiene	Völker, Bienen, Waben, Wachs, Honig, Futter oder Bienenwohnungen in einem AFB-Sperrbezirk werden ohne Zustimmung der Veterinärbehörde aus einem Bienenstand entfernt	20%	alle
9	§ 7 (1) Nr. 1	Hygiene	Bei Verdacht vor der amtlichen Feststellung des Ausbruchs werden Völker, Bienen, Waben, Wachs, Honig, Futter, Beuten oder benutzte Geräte aus dem Bienenstand entfernt und nicht unschädlich beseitigt	10%	alle
9	§ 8 (1) Nrn. 2. und 7.	Hygiene	Nach Feststellung des Ausbruchs werden tote Bienen vom Stand entfernt aber nicht unschädlich beseitigt.	10%	alle
10	§ 1a	Unterstützung TS-Bek.	Weiterer Bienenstandort des Tierhalters wird der zuständigen Behörde auch nach Aufforderung des Tierhalters durch das Veterinäramt nicht angezeigt, oder der Tierhalter macht falsche oder unvollständige Angaben über Standort, Tierhalter oder Haltungsbeginn	0%	alle
10	§ 4	Hygiene	Der Besitzer von Bienenvölkern leistet keine erforderliche Hilfe bei der Durchführung von Untersuchungen	0%	alle
10	§ 5a Satz 2	Unterstützung TS-Bek.	Bei einem Bienenstand mit Völkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht wurden, ermöglicht der Imker keine Untersuchung aus Gründen der Seuchenbekämpfung in seinem Beisein	0%	alle
10	§ 2 (4)	Hygiene	Für die Herstellung von Futterteig wird Honig oder Pollen verwendet, die nicht nachgewiesenermaßen frei von AFB-Sporen sind und die keiner Behandlung unterzogen sind, die die Erreger abtötet	0%	gewerblichm. Imker
10	§ 7 (1) Nr. 2; § 8 (1) Nr. 6	Hygiene	Bei Verdacht vor oder nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs werden Bienen oder Völker in den betroffenen Bienenstand verbracht	0%	alle
10	§ 8 (1) Nr. 2	Hygiene	Nach Feststellung des Ausbruchs werden Völker, Bienen, Waben, Wachs, Honig, Futter, Beuten oder benutzte Geräte aus dem Seuchenbienenstand entfernt	0%	alle
10	§ 8 (1) Nr. 4	Hygiene	Nach Feststellung des Ausbruchs werden Bestandteile eines verseuchten oder verdächtigen Volkes in unverseuchte Bienenwohnungen verbracht	0%	alle
10	§ 8 (1) 5	Hygiene	Nach Feststellung des Ausbruchs wird im Bienenstand gewonnener Honig an Bienen verfüttert	0%	alle
10	§ 8 (1) Nrn. 8 und 9	Hygiene	Nach Feststellung des Ausbruchs werden Bienenstände und -wohnungen sowie Geräte nicht ausreichend gereinigt und desinfiziert, Bienenwohnungen aus Stroh nicht verbrannt, Bestandteile aus verseuchten Bienenwohnungen nicht entseucht oder unschädlich beseitigt (Details s. zu § 8 DErl.)	0%	alle

BienSeuchV - Bienenseuchen-Verordnung v. 3.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zul. geändert durch Art. 7 Verordnung v. 17.4.2014 (BGBl. I S. 388)

DErl. - Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung und Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern, RdErl. d. ML v. 17.12.2009, 203-4227-102, VORIS 78510

TS-Bek. - Tierseuchenbekämpfung